

Interessengemeinschaft
„Leine – Mittellandkanal“

1



Fischereiordnung
und
Gewässerverzeichnis

Stand 01.11.2022

1. Beschreibung Gewässerstrecken

<https://www.google.com/maps/d/viewer?hl=de&mid=1nLYsO7Yg6JoxJYtqbq3jFmCtXpMqmdUA&ll=52.530930146338854%2C9.511565453537552&z=10>

Leine

2 **AV Garbsen e. V.:**

4.850 m Leine von km 38.750 bis 43.600 rechtsseitig

Google Maps N 52.402219 E 9.591869 bis N 52.418008 E 9.552909

ASV Schloß Ricklingen e. V.:

3.820 m Leine von km 43.600 bis 47.420 rechtsseitig

Google Maps N 52.418008 E 9.552909 bis N 52.421662 E 9.509463

FV Wennigsen e. V.:

3.260 m Leine von km 44.160 bis 47.420 linksseitig

Google Maps N 52.415110 E 9.547020 bis N 52.421391 E 9.509520

ASV Luthe e.V.:

3.146 m Leine von km 47.420 bis 50.566 linksseitig

Google Maps N 52.421391 E 9.509520 bis N 52.439297 E 9.487076

ASV Steinhude e. V.:

3.146 m Leine von km 47.420 bis 50.566 rechtsseitig

Google Maps N 52.411662 E 9.509463 bis N 52.439749 E 9.487040

AV Wunstorf e. V.:

2.534 m Leine von km 50.566 bis 53.100 linksseitig

Google Maps N 52.439310 E 9.487370 bis N 52.44988 E 9.477050

ASV Blumenau e. V.

2.100 m Leine von km 53.100 bis 55.200 linksseitig

Google Maps N 52.449880 E 9.477050 – N 52.462895 E 9.473598

1.100 m Leine von km 56.200 bis 57.300 linksseitig

Google Maps

ASV Luttmersen e. V.:

4.450 m Leine von km 81.700 bis 86.150 rechtsseitig

Google Maps N 52.570665 E 9.542313 bis N 52.583860 E 9.572552

AV Mandelsloh e.V.:

6.310 m Leine von km 85.866 bis 92.110 linksseitig

Google Maps N 52.585568 E 9.568060 bis N 52.620532 E 9.588544

ASV Neustadt e. V.:

4.850 m Leine von km 86.150 bis 91.000 rechtsseitig

Google Maps N 52.583860 E 9.572552 bis N 52.614589 E 9.591229

3.510 m Leine von km 92.110 bis 95.620 linksseitig

Google Maps N 52.620532 E 9.588544 bis N 52.637187 E 9.586462

810 m Leine von km 92.640 bis 93.450 rechtsseitig

Google Maps N 52.620528 E 9.589028 bis N 52.624429 E 9.587756

ASV Esperke-Warmeloh e. V.:

1.640 m Leine von km 91.000 bis 92.640 rechtsseitig

Google Maps N 52.614589 E 9.591229 bis N 52.620528 E 9.589028

2.170 m Leine von km 93.450 bis 95.620 rechtsseitig

Google Maps N 52.624429 E 9.587756 bis N 52.637611 E 9.586576

ASV Niedernstöcken e. V.:

3.100 m Leine von km 95.620 bis 98.800 rechtsseitig

Google Maps N 52.63711 E 9.586576 bis N 52.650166 E 9.589932

1.920 m Leine von km 95.620 bis 97.540 linksseitig

Google Maps N 52.637187 E 9.586462 bis N 52.650290 E 9.589471

Mittellandkanal

FV Bokeloh e. V.:

9.000 m Kanal von km 131.000 bis 140.000 beidseitig

Google Maps N 52.385324 E 9.289917 – N 52.388172 E 9.322562

AV Wunstorf e. V.

2.850 m Kanal von km 140.000 bis 142.850 beidseitig

Google Maps n 52.388172 E 9.322562 – N 52.391679 E 9.399587

Teiche

ASV Auetal Pohle e. V.:

Wiehenweier (siehe Karte ASV Neustadt)

31867 Pohle, Wiesengrund Google Maps N 52.265701 E 9.349453

ASV „HAI“ Mardorf e. V.:

Meerbach ca. 2 km (siehe Karte ASV Neustadt)

Google Maps N 52.46885 E 9.268760 bis N 52.464992 E 9.249832

ASV „Petri Heil“ Hagenburg e. V.:

Hagenburger Teiche Nr.: 2-5 (siehe Karte ASV Neustadt)

32469 Hagenburg, Steinhuder-Meer-Weg, ersten vier Teiche rechts

Google Maps Teich 2 N 52.437517 E 9.323701

Google Maps Teich 3 N 52.438858 E 9.323474
Google Maps Teich 4 N 52.438431 E 9.323171
Google Maps Teich 5 N 52.437872 E 9.323073

FV Schaumburg-Lippe e. V.:

Talmühle Badesees (siehe Karte ASV Neustadt)

32469 Petershagen, Talmühle

Google Maps N 52.355655 E 9.793365

SFV Schwarmstedt e. V.

Alter Kies See Bothmer

29690 Schwarmstedt, Fasanenweg.

Google Maps N 52.691122 E 9.597762

Gewässer Bannetze

29308 Bannetze.

Google Maps N 52.669429 E 9.793365

FV Rodenberg e. V.

Keine Gewässer

4

2. Schonbereiche

ASV Blumenau, 250 m über und 500 m unterhalb der Westtaue ist das angeln verboten.

ASV Niederstöcken, 250 m oberhalb und 250 m unterhalb der Hammerstein Brücke ist das angeln verboten.

Mardorf, Der Meerbach darf nur in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. des Jahres beangelt werden.

3. Ausübung der Fischerei

3.1 Es gilt in den IG-Gewässern, die von den Vereinen herausgegebenen IG Fischereiordnung und Gewässerverzeichnis.

3.2 Für die Ausübung der Fischerei in den Gewässerstrecken bzw. Teichen der Interessengemeinschaft sind, außer am Mittellandkanal, keine besonderen Fischereipapiere notwendig. Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem zur Interessengemeinschaft gehörenden Vereins ist ausreichend.

3.3 Um zu vermeiden, dass außerhalb der IG-Leine-Gewässer geangelt wird, ist die Gewässerkarte des ASV Neustadt e.V. zu empfehlen oder der Link,

<https://www.google.com/maps/d/viewer?hl=de&mid=1nLYsO7Yg6JoxJYTqbg3jFmCtXpMqmdUA&ll=52.530930146338854%2C9.511565453537552&z=10>.

zu beachten. Bezugsquelle für die Gewässerkarte ist der ASV Neustadt e. V.

3.5 Die Angaben nach Google Maps sind nicht Meter genau, mögliche Schilder sind zu beachten.

4. Allgemeine Bestimmungen

5

4.1 Die Gewässerordnung der IG entbindet kein Mitglied davon, sich an Gesetze, Verordnungen u. Vorschriften zu halten, auch wenn diese in der IG Gewässerordnung nicht explizit geregelt sind. Jedes Mitglied hat sich eigenständig über die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetz, die Binnenfischereiordnung, das Tier- und Landschaftsschutzgesetz und möglicher anderer Gesetze und Verordnungen zu informieren.

4.2 Jede/r Angler/in ist verpflichtet **vor** Angelbeginn seinen gewählten Angelplatz von herumliegendem Müll und Unrat zu säubern.

4.3 Jedes IG-Mitglied hat folgende Unterlagen u. Ausrüstung mit sich zu führen: Ausweis seines Vereines, Verbandsausweis des Anglerverbandes (gelber Ausweis), Fischereischein oder Personalausweis, Fangkarte oder Fangbuch seines Vereines, im Mittellandkanal die ML-Karte für das laufende Jahr, in der Leine das Lachsblatt. Weiterhin sind Zollstock oder Bandmaß, Hakenlöser oder Löseschere, ein geeigneter Gegenstand zum betäuben, ein Messer und ein ausreichend langer Unterfangkescher mit sich zu führen.

4.4 Jedes IG-Mitglied darf in den Gewässern die durch andere Vereine eingebracht wurden mit 2 Angelruten fischen, davon 1 mit Köderfisch. Wenn in den IG-Gewässern mit der Kopf-, Spinn- oder Fliegenrute gefischt wird ist nur 1 Rute erlaubt.

4.5 Der Setzkescher und Eimerhälterung ist verboten.

4.6 Der lebende Köderfisch ist verboten.

4.7 An der Leinestrecke des AV Garbsen und der MLK-Strecke des AV Wunstorf dürfen keine Einweckverpackungen verwendet werden.

4.8 Das Aufstellen von Zelten in den Strecken des ASV Neustadt ist verboten. Es sind nur Schirme mit einem Überwurf erlaubt. Das Uferbetretungsrecht ist zu beachten.

4.9 Das Befahren von Wiesen ist grundsätzlich verboten.

4.10 Offene Feuer (Grill, Gas und Kohle, Feuerstelle, etc.) sind verboten.

4.11 Das Angeln vom Boot ist verboten.

4.12 Die gefangenen Fische in den IG-Gewässern sind mit Gewässerbezeichnung bzw. Gewässerstrecke in die Vereinsfangkarte oder Fangbuch unverzüglich nach dem Versorgen des Fanges einzutragen.

5. Zusatzbestimmungen „Leine“

6

5.1 An der Leine gilt, dass alle Grundstücke die bebaut sind und bis an die Leine heranreichen nicht betreten werden dürfen auch wenn kein Zaun vorhanden ist. Der Angelplatz sollte in einem angemessenen Abstand zu diesen Grundstücken sein. Es darf auch nicht am Ufer entlang das Grundstück passiert werden.

5.2 Tore und Gatter sind immer sofort wieder zu verschließen, wenn man die Weide betreten hat.

5.3 Das Graben am Leineufer um Angelplätze anzulegen ist verboten.

5.4 Verboten ist es auf Kiesbänken und Steilufern (ausgenommen die Oberkannte der Steilufer) zu angeln. Verboten ist, dass LSG H – 76 außerhalb dem öffentliche Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge oder Geräte abzustellen.

6. Zusatzbestimmungen „Mittellandkanal“

Die Angaben in den Zusatzbestimmungen der Gewässer ergänzen bzw. ersetzen die allgemeinen Bestimmungen.

6.1 Auszug Pachtvertrag Mittellandkanal § 7 Belange der Wasserstraße, -

(1) Der Unterpächter übt die Fischerei so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Unterpächter hat die Verkehrssicherungspflicht für die Pachtfläche, soweit deren Verkehrssicherheit durch die Nutzung gefährdet ist.

(3) Der Fischfang darf grundsätzlich nur mit der Handangel ausgeübt

werden. Rutenhalter können benutzt werden, wenn sie oberhalb der Uferbefestigung in das Erdreich gesteckt werden.

(4) Das Angeln von Booten aus ist untersagt, ausgenommen zu wissenschaftlichen oder fischereiaufsichtlichen Zwecken. Die vorherige schriftliche Zustimmung der WSV ist einzuholen.

(5) Das Angeln darf grundsätzlich nur vom Betriebsweg aus erfolgen. Liegt dieser mehr als 1 m über dem Wasserspiegel oder ist kein Betriebsweg vorhanden, so darf es von der Steinpackung oder sonstigen Uferbefestigung befindlichen Berme oder von einfachen Treppen aus erfolgen, deren Einbau gem. § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu genehmigen ist. Die Böschungen dürfen nur als Zugang zur Berme in dem notwendigen Maße betreten werden. Insoweit steht den zum Fischen Befugten das Uferbetretungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Im Übrigen ist von diesen die Betriebsanlagenverordnung der WSV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(6) Das Eintreiben von Pflöcken, Angelstöcken und dergleichen in die Böschung, das Fortwerfen von Angelhaken und Schnüren, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung, das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser ist nicht gestattet. Den Anordnungen der beauftragten Beschäftigten der WSV ist Folge zu leisten.

(7) Das Legen von Reusen ist nicht gestattet, mit Ausnahme von zuvor angemeldeten und von der WSV genehmigten wissenschaftlichen Erhebungen.

7. Zusatzbestimmungen, Meerbach"

7.1 Fahrzeuge aller Art sind auf den Wegen abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

7.2 Der Meerbach darf von beiden Seiten beangelt werden.

7.3 Es gelten die jeweils von den Vereinen herausgegebenen Fischerei- und Gewässerordnungen.

7.4 Die Angelstrecke beginnt an der Brücke und endet an dem Schild "Mardorf Rehburg" (Lageplan). In der Zeit vom 22.6. bis 16.8. darf nur bis 500 m hinter der Brücke geangelt werden.

7.5 Der Meerbach darf nur in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. des Jahres beangelt werden.

8. Zusatzbestimmung „Talmühle“

8

8.1 Vom 01.01. bis 14.05. und 16.09. bis 31.12. eines jeden Jahres uneingeschränktes Angeln.

8.2 Vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres vorrangige Freizeitnutzung. Angeln von 20.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

8.3 Sofern kein Badebetrieb stattfindet, ist das Angeln auch in der übrigen Zeit am gesamten Gewässer erlaubt.

8.4 Der im Lageplan schraffierte Bereich (am Ufer ausgeschildert) ist auch in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. ohne zeitliche Einschränkung zum Angeln freigegeben.

9. Fangbestimmung in den Gewässern der IG

Von den nachstehend aufgeführten Fischarten (Aal, Äsche, Hecht, Bachforelle, Karpfen, Lachs, Meerforelle, Regenbogenforelle, Schleie, Zander und Wels) dürfen täglich nur 2 Fische von einer Art und höchstens zwei unterschiedlicher mitgenommen werden.

Bei Weißfischen dürfen täglich maximal 3 Kg entnommen werden bzw. maximal 10 Stück. (gilt nur für die Leine des ASV Neustadt)

In der Strecke des AV Garbsen sind Quappen ganzjährig gesperrt.

In den Vereinsgewässern/strecken des eigenen Mitgliedsvereins gelten die Vorschriften des eigenen Vereins.

Beim Lachs und der Meerforelle ist die Anzahl der Entnahme für beide Fischarten zusammen auf 10 Stück im Jahr beschränkt. Jeder gefangene Lachs **muss** beim Lachswart Holger Machulla 05032/67929 **sofort** gemeldet werden!

Schonzeiten

Hecht und Zander vom 01.01. – 15.05. In der Leine

Hecht und Zander vom 01.02. – 15.05. Im Mittellandkanal

Hecht und Zander vom 01.02. – 15.05. Hagenburger Teiche

Hecht und Zander vom 01.02. – 31.05. Talmühle

Forelle, Lachs und Meerforelle vom 01.10. – 30.04. In allen Gewässern Äschen sind in allen IG-Gewässern ganzjährig geschützt. Grasfisch u. Brassen sind ganzjährig in den Hagenburger Teiche geschützt.

Mindestmaße:

Äsche	ganzjährig geschont
Aal	50 cm
Bach.- und Regenbogenforelle	30 cm
Barbe, Karpfen, Aalquappe	40 cm
Lachs, Meerforelle, Grasfisch	60 cm
Hecht, Zander	50 cm
Schleie	30 cm
Wels	50 cm
Weißfische – aller Arten	20 cm in der Leine-
Strecke des ASV Neustadt, fünf kleiner Köderfische pro Tag sind frei.	

Grundeln sind sofort dem Gewässer zu entnehmen und waidgerecht zu töten.
Grundeln dürfen nicht in andere Gewässer gesetzt werden.

10.“Alarmplan Leine”

10.1 Merkblatt über Maßnahmen bei Fischsterben infolge Gewässer-
verschmutzung.

Dieser Maßnahmenkatalog soll den Mitgliedern der IG im Falle eines beobachteten Fremdverhaltens der Fische in unseren Gewässern die Möglichkeit geben, eine sofortige Meldung an die richtige Adresse zu richten.

Akute Gewässerverunreinigungen treten häufig nur kurzfristig auf. Darum ist es nötig, schnellstens eine Wasserprobe für eine spätere Analyse zu entnehmen, diese ist sofort zu kühlen. Eine schnelle Information an ein Vorstandsmitglied des betroffenen Vereines oder dem Vorstand Bez.4 (z. B. Bezirksvorsitzender) ist daher erforderlich.

Dieser Personenkreis ist mit den erforderlichen Untersuchungsmitteln ausgerüstet.

10.2 Bei Fischsterben durch Abwassereinleitung verendet gewöhnlich der gesamte Fischbestand innerhalb weniger Stunden. Das Fischsterben kann unmittelbar (durch Gifte aller Art) oder mittelbar (durch Sauerstoffmangel) ausgelöst werden. Die Giftstoffe wirken an der Einleitungsstelle am stärksten, sie verlieren dann allmählich durch Verdünnung *und/oder* chemische Umsetzung ihre Wirkung.

10

Beim Verlauf einer Vergiftung lassen sich in der Regel folgende aneinander anschließende Stadien unterscheiden: - Anfangsunruhe, - Verminderung oder Erhöhung der Reizbarkeit, Gleichgewichtsstörungen, Taumeln, Krämpfe, Störung des Bewegungsablaufes, Gleichgewichtsverlust, Todeskampf (Agonie), Todesstarre (Steifwerden des Körpers). Wesentliche Kennzeichen für Fischsterben, die durch Sauerstoffmangel hervorgerufen werden, ist das Schnappen der Fische nach Luft (Notatmung). Bei Einleitung sauerstoffzehrender Abwässer erfolgt Fischsterben oft erst an Strecken unterhalb der Einleitungsstelle. Durch Krankheit hervorgerufenes Fischsterben erstreckt sich meist nur auf eine Fischart und ist in natürlichen Fischgewässern selten.

10.3 Bei der Entdeckung von Gewässerverunreinigung mit Fischsterben sind folgende Stellen zu benachrichtigen:

1. Zuständige Polizeidienststelle (warten bis Beamte eingetroffen sind).

2. Region Hannover – Fachbereich Umwelt: Tel.: 0511/6161
Nach Dienstschluss ist die 24-Std Bereitschaft über die Feuerwehrlitzentrale 112 zu informieren.

3. Gewässerwarte oder andere Vorstandsmitglieder. des betroffenen AV oder der IG oder dem Bezirksvorsitzender.

4. Staat. Fischseuchenbekämpfungsdienst Niedersachsen,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover 0511-120-8929, 0177-7288294

10.4 Zu benachrichtigende Stellen:

Untere Wasserbehörde Team Gewässerschutz 0511-61622641
Anglerverband Niedersachsen, Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover
0511-3572662 info@asv-nds.de

Nutzen Sie in Notfällen, Fischsterben oder beim verdacht von Schwarzanglern die Notrufnummer der Polizei und Feuerwehr. Die Leitzentralen verbinden Sie mit der richtigen Dienststelle.

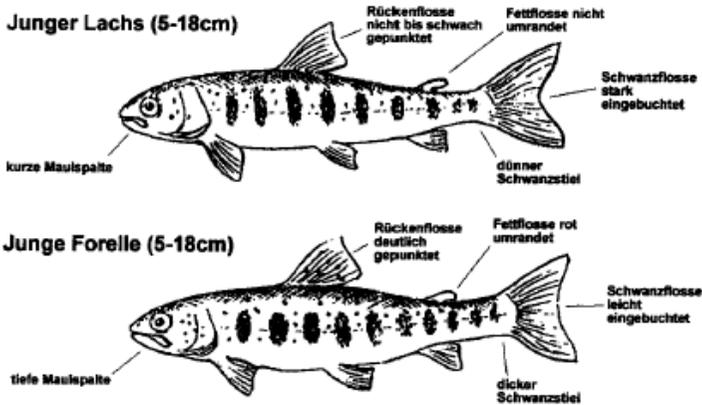
Polizei 110
Feuerwehr 112

Bezirksvorsitzender, Andreas Werner 0151-1861570
Verbandsbiologe, Dr. Matthias Emmrich 0511-357266-22
Verbandsbiologe, Andreas Maday 0511-357266-20
Fischereiwissenschaftler, Helmut Speckmann 0511-357266-24
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Ralf Gerken 0511-357266-21

11

ASV Auetal Pohle	Klaus Scheffler	0170-5400036
FV Blumenau	Norman Riechers	05031-7794111
FV Bokeloh	Nicolai Schumacher	01575-1014942
ASV Esperke-Warmeloh	Michael Putta	05073-923276
AV Garbsen	Simon Beer	0151-23574492
ASV Hagenburg	Dieter Schulz	0176-56156656
ASV Luthe	Jan Schiffers	0176-20999106
ASV Luttmersen	Thorsten Boll	0172-5442336
AV Mandelsloh	Dr. Martin Kussike	0160-8583086
ASV Hai Mardorf	Jan Abramowski	0162-9731200
ASV Neustadt	Holger Machulla	0171-3867135
ASV Niedernstöcken	Timn Staffhorst	0172-4083381
FV Rodenberg	Dr.med.Tobias Werhahn	0170-5781168
FV Schaumburg Lippe	Günter Steierberg	0178-6625717
SFV Schwarmstedt	Jörg Meier	0172-513057
ASV Schloß Ricklingen	Kurt Dieter Dorn	05031-76143
ASV Steinhude	Thomas Gerberding	0151-65463731
FV Wennigsen	Detlef Köneke	05105-83291
AV Wunstorf	Svend Stolzenberg	05031-72442

10. Lachsprogramm ASV Neustadt e.V.



12

Dieser Erkennungshinweis ist den Angelpapieren beizufügen.

Bei dem Fang eines Lachses sind der Vorstand 05032-67929 oder Info@asv-neustadt-rbge.de über Größe und Fangort, wenn möglich Gewicht und Foto sofort zu informieren.

10.1 Erkennungsmerkmale:

Es gibt keine in der Praxis schnell anwendbares und gleichzeitiges zuverlässiges Einzel-Unterscheidungsmerkmal.

Als sicheres Merkmal gilt: der Schwanzstiel. Teilt man die Höhe des Schwanzstieles durch die Körperlänge ergeben sich beim Lachs Werte zwischen 13,5 bis 16.

Die Färbung bzw. Fleckung ist als Unterscheidungsmerkmal bei Erwachsenen weniger zuverlässig. Nützlich ist die Färbung jedoch zur Abgrenzung zu Bachforellen. Lachse lassen die bekannten roten Punkte vermissen. Lediglich große Männchen färben sich vordem Laichen ins Rötliche.

10.2 So leben sie:

Lachse leben und laichen in der Äschenregion. Ab September wandern die Elternfische aus dem Meer in die hiesigen Flussabschnitte. Die Jungfische schlüpfen etwa im April und leben ein bis zwei Jahre im Fluss. Hauptnahrung sind Wasserinsekten in dieser Zeit.

Danach färben sich die Jungfische silberblank und wandern ab ins Meer. Die meisten Fische verbringen eine Zeit von 1 - 4 Jahren im Meer. Die sogenannten Smols wachsen jetzt sehr schnell ab, und kehren mit einem Gewicht von 2,5 kg und mehr in ihre Geburtsflüsse zurück. Die von uns ausgesetzten Lachse können mehrmals laichen